



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000

GEMEINDE MÖLLENBECK
 LANDKREIS RINTELN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 2
 (BREITER BÖHREN)

2. AUSFERTIGUNG

DIESE BEBAUUNGSPLÄNE BESTEHN AUS
 DEM PLAN EINES EIGENTÜMER-
 VERZEICHNIS UND EINER SATZUNG

MAßSTAB 1:1000
 GEMÄRKUNG MÖLLENBECK
 FLUR 11
 GRÖÖE DES PLANGEBIETES 1,8 HA

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT TRENNUNG VON FAHRBAHN UND GEWEG
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN OHNE TRENNUNG VON FAHRBAHN UND GEWEG
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- Hauptrichtung der geplanten Gebäude*

DIE GEBÄUDESTELLUNG ZUR STÄRE IST FESTGESETZT. DIE TRÄUFEN DER GEPLANTEN GEBÄUDE VERLAUFEN PARALLEL DER LÄNGSRICHTUNG DER EINGETRAGENEN RECHTECKIGEN SYMBOLHE.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIETE (BEBAUBARE FLÄCHEN)	Z	GRZ	GFZ	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL	BAUWEISE	Bemerkungen
WA I O	1	0,4	0,4	1			1	Alleinstehendes Wohngebäude
WA II O	2	0,4	0,7	2			2	Alleinstehendes Wohngebäude
WA III O	2	0,4	0,7	2			2	Alleinstehendes Wohngebäude
WS II O	2	0,2	0,3	2			2	Wohngebäude mit Wirtschaftsgewölbe

ERLÄUTERUNGEN

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE (unverbindlich)
 - HÖHENLINIE
 - BÖSCHUNGEN
 - VORHANDENE WOHNGERÄUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich übernommen:
 Baugesetzgebung v. 1.4.1966
 unverbindlicher Bebauungsvorschlag
 Satteldach (Flachdach?)*

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER GENEHMIGUNG GEMÄß RAT-BESCHLUß VOM ...

DIESER PLAN IST ENTWORFEN VON:
Flörigga

DIPL. ING. HEINZ IBRÜGGER ARCHIT. BDA
 MINDEN IN WESTFALEN, SCHARN 6

DE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGEN IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT WIRD BESCHENIGT.
 RINTELN 10. März 1966

KATASTERAMT
 VERM. OBERRAT

HAT AUSGELEGEN
 GEM. § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

IN DER ZEIT VOM 24. 1966
 BIS 30. 1966
 AM ...

GEMEINDEDIREKTOR

BESCHLOSSEN
 GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

VOM RAT DER GEMEINDE
 IN DER SITZUNG AM 14. 1966

GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT mit Anlagen
 GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

HANNOVER 27.3.1968
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 214-851/67

REGIERUNGSPRÄSIDENT

BEKANNTMACHT
 GEM. § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960

AM 17.5.1968
 (Dt. Schreiben vom 30.8.1968)

GEMEINDEDIREKTOR
gez. Buchholz